

\* [Eine wichtige Ergänzung zur Butterverordnung in Deutschland.] Die deutsche Verordnung über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisbestimmung für den Weiterverkauf hat, wie aus Berlin berichtet wird, einen interessanten Zusatz erfahren. Er lautet: „Liefert der Großhändler dem Kleinhändler die Butter in kleinen Packungen, in denen sie unmittelbar an den Verbraucher abgegeben werden kann (insbesondere in Halbpfundpaketen), so darf der Zuschlag für den Großhandel um 6 Mark für 100 Kilo erhöht werden; um den gleichen Betrag vermindert sich der zulässige Zuschlag für den Kleinhandel.“

Diese Bestimmung, die also den Preis für den Verbraucher unangetastet läßt, ist bereits am 1. November in Kraft getreten.